



Amtsblatt für die Stadt Büren

12. Jahrgang

04.09.2020

Nr. 23 / S. 1

Inhalt

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Wahlbekanntmachung der Kommunalwahl am 13.09.2020
2. Öffentliche Bekanntmachung über die 3. Sitzung des Wahlausschusses am 16.09.2020 für die Kommunalwahl 2020
3. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren im Bereich „Bühl III“ und „Oberfeld“ in Büren und Büren-Steinhausen
- Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 6 Abs. 1 u. 5 BauGB
4. Bebauungsplanes Nr. 34 "Bühl III" in Büren,
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
5. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren im Bereich „Südlich des Flughafens“ in Büren-Ahden
- Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 6 Abs. 1 u. 5 BauGB
6. Bebauungsplanes Nr. 13 "Flughafen Süd" in Büren-Ahden,
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Wahlbekanntmachung

Am 13. September 2020 finden in Nordrhein-Westfalen die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt.

In der Stadt Büren werden hiernach die Wahl

- der Landrätin/ des Landrates und
- der Vertretung des Kreises Paderborn
- der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters und
- der Vertretung der Stadt Büren

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Büren ist in 23 allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen) eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der Öffnungszeiten bei der

Stadtverwaltung Büren, Wahlamt, Königstraße 16, Zimmer 2.16

zur Einsichtnahme aus.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr in

Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, 33142 Büren

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Empfänger wahlberechtigt ist, soll zur Wahl mitgebracht werden. Ebenso ist ein gültiges Ausweispapier zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.
- 3.1. Der Wähler hat für die Landrats- und Kreistagswahl sowie für Bürgermeister- und Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a. für das Amt des Landrates
- b. für den Kreistag
- c. für das Amt des Bürgermeisters
- d. für den Stadtrat

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | | | |
|------------------------------|--------------|-------------------------------------|
| a. für die Landratswahl | weiße | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| b. für die Kreistagswahl | rote | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| c. für die Bürgermeisterwahl | gelbe | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| d. für die Stadtratswahl | blaue | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck. |

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirkes oder durch die **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden **Unterlagen** beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel (weiß) für die Wahl der Landrätin/ des Landrates,
- einen amtlichen Stimmzettel (rot) für die Wahl der Vertretung des Kreises Paderborn,
- einen amtlichen Stimmzettel (gelb) für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters,
- einen amtlichen Stimmzettel (blau) für die Wahl der Vertretung der Stadt Büren,
- einen für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der Wahlbrief mit den dazugehörigen Stimmzetteln – in dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag- und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden oder dort abzugeben, dass dieser dort spätestens am Wahltag, 13.09.2020, bis 16:00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht mehr berücksichtigt.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
- 6.1. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gelände, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Abstand von weniger als zwanzig Meter von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um **18:00 Uhr** unzulässig.

Büren, den 01.09.2020

gez. M. Krause

Marita Krause
Allg. Vertreterin des Bürgermeisters



Stadt Büren
Der Bürgermeister



Büren, 04.09.2020

Bekanntmachung

zur 3. Sitzung des Wahlausschusses für die
Kommunalwahl 2020
3 / 2020

Am Mittwoch, den 16. September 2020, findet **um 18:30 Uhr** eine öffentliche Sitzung

des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020 im Bürgersaal, Burgstraße 17 in 33142 Büren, statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie eingeladen.

gez. M. Krause

M. Krause
Wahlleiterin und Vorsitzende des Wahlausschusses

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3. Bericht der Vorsitzenden über das Wahlergebnis und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet der Stadt Büren gem. § 34 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.V. mit den §§ 61 Abs. 3 und 75 d Kommunalwahlordnung (KWahlO)
4. Verlesung und Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift.

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren im Bereich „Bühl III“ und „Oberfeld“ in Büren und Büren-Steinhausen - Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 6 Abs. 1 u. 5 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat am 07.05.2020 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren im Bereich „Bühl III“ und „Oberfeld“ beschlossen:

„Der Rat der Stadt Büren beschließt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren und nimmt die beigefügte Begründung zur Kenntnis.“

Die Bezirksregierung Detmold hat o.g. Änderung am 24.08.2020 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit folgendem Wortlaut genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Büren gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB rechtswirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Büren wird im Geltungsbereich der 15. Änderung nunmehr "nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet (GE^N)" statt "Fläche für die Landwirtschaft" darstellen.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, Umweltbericht, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sowie zusammenfassender Erklärung wird im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV Planen/Bauen/Umwelt, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 5, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Eine Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) eingereicht werden.

Büren, den 03.09.2020

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Stadt Büren
Königstraße 16
33142 Büren

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplanes Nr. 34 "Bühl III" in Büren, - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 07.05.2020 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW den Bebauungsplan Nr. 34 „Bühl III“ in Büren als Satzung beschlossen:

„Der Rat der Stadt Büren beschließt gem. § 10 (1) BauGB den Bebauungsplan Nr. 34 „Bühl III“ als Satzung und nimmt die beigefügte Begründung sowie den Umweltbericht, den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und das Schallgutachten zur Kenntnis.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Schallgutachten sowie zusammenfassender Erklärung wird im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV Planen/Bauen/Umwelt, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 5, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich können die rechtskräftigen Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Büren eingesehen werden (<http://www.bueren.de/rathaus/planen-bauen-wohnen/stadtentwicklung/Bebauungsplanung.php>).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

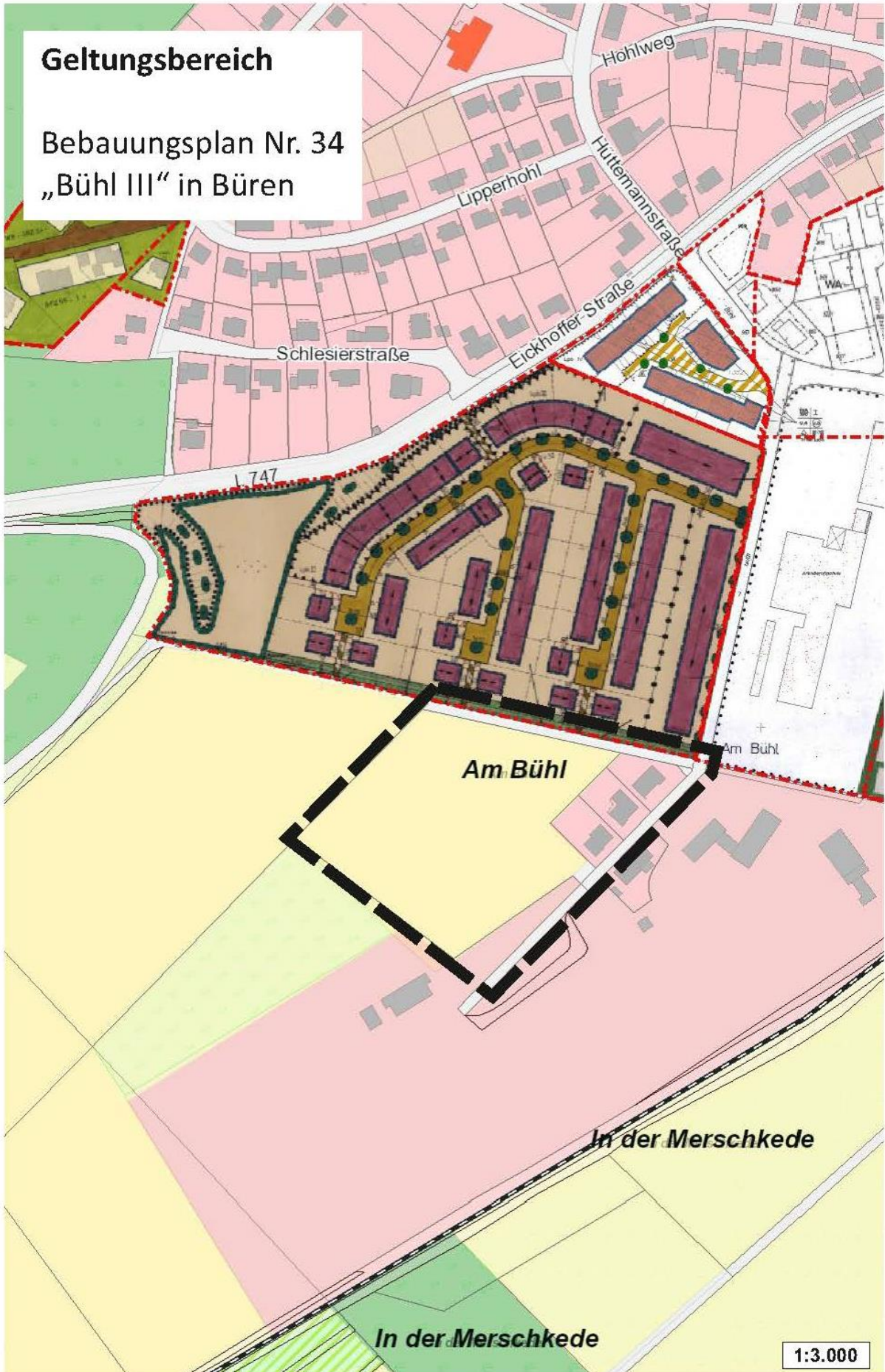
Büren, 03.09.2020

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren im Bereich „Südlich des Flughafens“ in Büren-Ahden - Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 6 Abs. 1 u. 5 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat am 06.02.2020 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren im Bereich „Südlich des Flughafens“ beschlossen:

„Der Rat der Stadt Büren beschließt die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren und nimmt die beigefügte Begründung zur Kenntnis.“

Die Bezirksregierung Detmold hat o.g. Änderung am 20.05.2020 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit folgendem Wortlaut genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Büren gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB rechtswirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Büren wird im Geltungsbereich der 15. Änderung nunmehr "nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet (GE^N)" statt "Fläche für die Landwirtschaft" darstellen.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, Umweltbericht, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sowie zusammenfassender Erklärung wird im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV Planen/Bauen/Umwelt, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 5, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

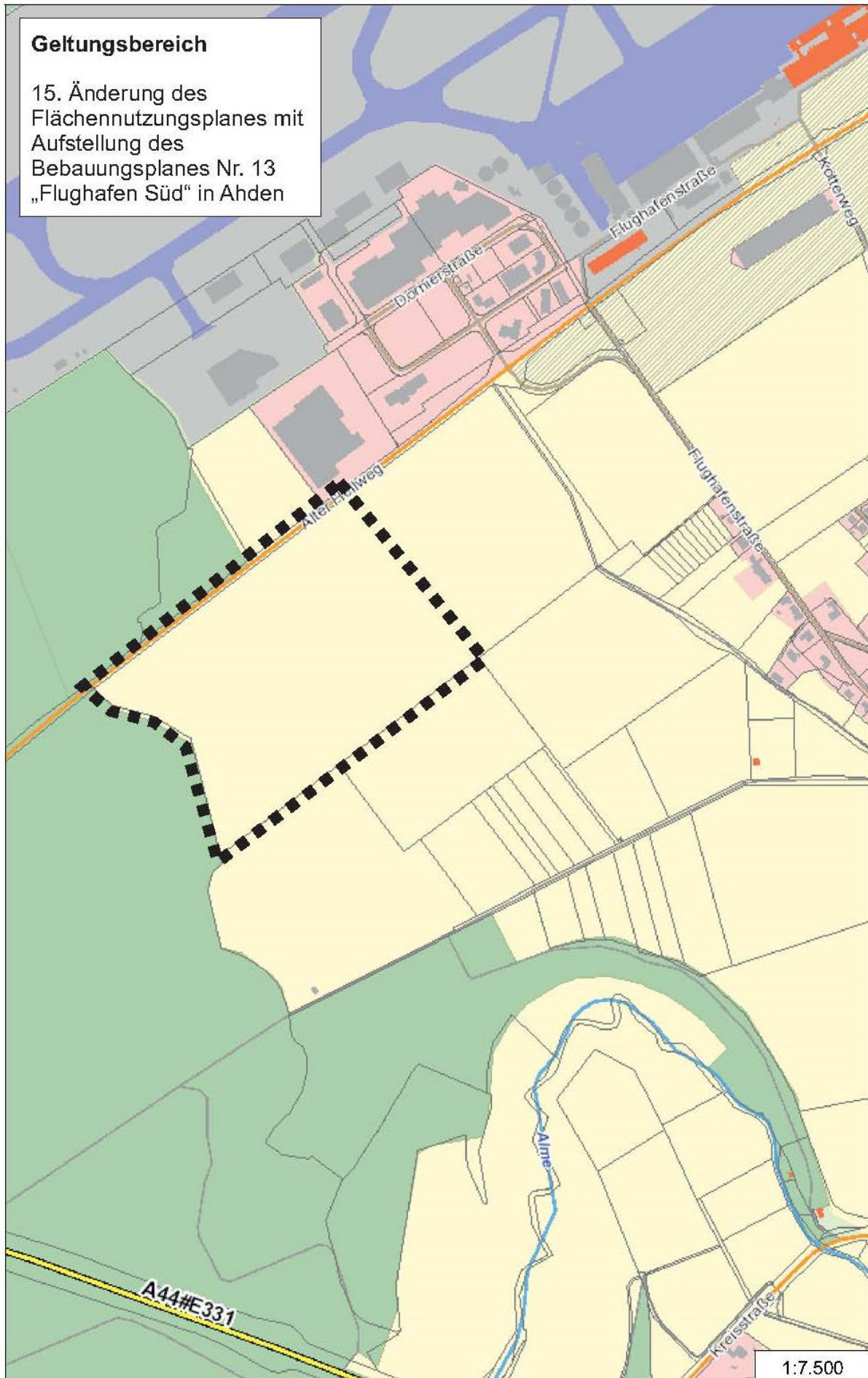
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Eine Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) eingereicht werden.

Büren, den 03.09.2020

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplanes Nr. 13 "Flughafen Süd" in Büren-Ahden, - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 06.02.2020 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW den Bebauungsplan Nr. 13 „Flughafen Süd“ in Büren-Ahden als Satzung beschlossen:

„Der Rat der Stadt Büren beschließt gem. § 10 (1) BauGB den Bebauungsplan Nr. 13 „Flughafen Süd“ als Satzung und nimmt die beigefügte Begründung sowie den Umweltbericht, den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und das Schallgutachten zur Kenntnis.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Schallgutachten sowie zusammenfassender Erklärung wird im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV Planen/Bauen/Umwelt, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 5, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich können die rechtskräftigen Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Büren eingesehen werden (<http://www.bueren.de/rathaus/planen-bauen-wohnen/stadtentwicklung/Bebauungsplanung.php>).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 03.09.2020

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich

